

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 319/16

vom

31. August 2016

in der Strafsache

gegen

wegen Computerbetrugs oder Betrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 31. August 2016 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 12. Februar 2016 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Angeklagte des Computerbetrugs oder Betrugs in 92 Fällen und der Beihilfe zum Computerbetrug oder zum Betrug in elf Fällen schuldig ist; im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Fischer		Appl		Eschelbach
	Zeng		Bartel	

ECLI:DE:BGH:2016:310816B2STR319.16.0